

18.12.03

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Punkt 25 der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 § 8 Abs. 1 Nr. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Der § 8 Abs. 1 Nr. 5 verpflichtet die Unternehmer von Flughäfen zur Durchsuchung eigener Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen sowie mitgeführter Gegenstände und Fahrzeuge. Eine solche Regelung ist verfassungsrechtlich unzulässig, denn die Durchsuchung von Mitarbeitern dient der Abwehr betriebsfremder äußerer Gefahren auf die Sicherheit des Luftverkehrs. Die Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs soll im Übrigen auch gem. § 2 des Entwurfs Aufgabe der Luftsicherheitsbehörde sein. Dies ist eine originäre Aufgabe des Staates, die dieser mit eigenen Mitteln wahrzunehmen hat. Die vorgesehene Regelung im ersten Halbsatz verpflichtet die Unternehmer von Flughäfen zur Durchsuchung „anderer Personen“. Es fehlt hier jeder Hinweis, wer mit „anderen Personen“ gemeint sein soll. Nach dem Wortlaut könnten dies auch die Fluggäste sein. Da dies schon aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig ist, kann der Gesetzestext insoweit keinen Bestand haben. Darüber hinaus sieht § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vor, dass die Luftsicherheitsbehörde Personen, die nicht allgemein zugängliche Bereiche des Flugplatzes betreten haben oder betreten wollen, durchsuchen oder in sonstiger geeigneter Weise überprüfen kann. Diese Überschneidungen der Befugnisse bei der Personenkontrolle widersprechen dem Gesetzesziel, klare Zuständigkeiten zu begründen.